



Beschlussvorlage Nr. 2015/107

28.05.2015

Federführend: Stadtplanungsamt
Thomas Krug

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB - und Festlegung des Bauprogramms für eine Stichstraße in der Kapfstraße in Rottenburg am Neckar - Obernau

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Obernau	01.06.2015	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	16.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

–

Beschlussantrag:

Die Herstellung der Stichstraße **mit** Wendemöglichkeit westlich der Kapfstraße in Obernau entspricht den bebauungsplanersetzenden Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4-7 BauGB. Das Bauprogramm wird gemäß den Anlagen 1 - 3 beschlossen.

Anlagen:

1. Ausbauplan - Lageplan Variante D des Ingenieurbüros Gauss + Lörcher vom 26.05.2015
2. Ausbauplan - Regelquerschnitt Variante D des Ingenieurbüros Gauss + Lörcher vom 26.05.2015
3. Kostenzusammenstellung des Tiefbauamtes vom 21.05.2015 (2 Seiten).

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Bürgermeister

gez. Thomas Krug
stellv. Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Das Vorliegen eines Bebauungsplans ist eine der anlagebezogenen Voraussetzungen für das Entstehen der Erschließungsbeitragspflicht (Planerfordernis). Liegt ausnahmsweise kein Bebauungsplan vor, kommt § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung, wobei geprüft werden muss, ob die Herstellung der Erschließungsanlage den Anforderungen den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht (= bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung). Zusätzlich muss ein Bauprogramm aufgestellt und beschlossen werden.

Ausbau einer Stichstraße westlich der Kapfstraße in Obernau

Die Stichstraße westlich der Kapfstraße liegt innerhalb des unbeplanten Innenbereiches. Die Abteilung Stadtplanung hat die Prüfung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ausbau der Stichstraße westlich der Kapfstraße diesen Anforderungen gerecht wird und im Einklang mit der Umgebungsbebauung steht.

Das Bauprogramm wurde vom Ing.-Büro Gauss + Lörcher in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt der Stadt Rottenburg am Neckar mit einem Kostenrahmen von rd. 70.000,-- € aufgestellt.

Thomas Krug